

Merkblatt für Fehlzeiten im Unterricht
der Berufsschule und der Fachschule Altenpflege(hilfe)

Nach § 23 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen hat eine Schülerin oder ein Schüler die Gründe ihres/seines Fernbleibens **schriftlich** darzulegen. Bei minderjährigen Personen erledigen dies deren Erziehungsberechtigte. Eine entsprechende Vorlage von Nachweisen (z.B. ärztliche Bescheinigung o.ä.) kann jederzeit verlangt werden.

Der Krankheitsfall wird bei Auszubildenden üblicherweise durch die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) oder besser einer Kopie, die vom Ausbildungsbetrieb abgestempelt ist, belegt.

Damit der Ausbildungsbetrieb seine Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsrecht wahrnehmen kann, werden Entschuldigungen auch für Schultage vom Auszubildenden immer schriftlich an den Ausbildungsbetrieb gegeben. Dieser stempelt sie ab und leitet die abgestempelte Kopie versehen mit dem Namen der Klasse und der Klassenleitung an die Schule weiter, z.B. per Fax. Der Krankheitsfall kann durch die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) oder einer schriftlichen Entschuldigung durch die Sorgeberechtigten oder die Azubis belegt werden. Das Entschuldigungsformular auf der Website kann für alle Fälle verwendet werden.

Die Entschuldigung soll spätestens **am nächsten Unterrichtstag** der Klasse in der Schule vorliegen.

Auch beim Fehlen zu angekündigten Leistungsfeststellungen, z.B. Klassenarbeiten, muss eine angemessene schriftliche Begründung vorgelegt werden. In diesem Fall kann die Leistungsfeststellung wiederholt werden, wenn die Schülerin/der Schüler zeitnah einen Wiederholungstermin mit der Lehrkraft vereinbart; ohne vorherige individuelle Vereinbarung muss eine Schülerin oder ein Schüler damit rechnen, ab der ersten Unterrichtsstunde nach dem Fehlen(!) sofort die Leistungsfeststellung zu erbringen. Andernfalls muss die Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet werden.

Schuladresse:

Karl-Hofmann-Schule Worms

z.Hd. <Klassenleiter/in>

Von-Steuben-Str. 31

67549 Worms

Tel: 06241 853 4300, Fax: 06241 853 4309, E-Mail: khs@biz-worms.de

Eine **Beurlaubung** vom Unterricht für einen oder mehrere Unterrichtstage kann aus wichtigem Grunde erfolgen (§24 SchulO BBS). Diese ist **rechtzeitig, schriftlich und vorher** zu beantragen. Die Verrichtung von Arbeiten für Eltern, Auszubildende oder Arbeitgeber ist kein wichtiger Grund.

Ausbildungsbetrieb und evtl. die Sorgeberechtigten werden zur Entscheidung in geeigneter Form informiert. Beim Ausbildungsbetrieb ist Urlaub zu beantragen!

Fehlen im Unterricht ohne hinreichende Entschuldigung kann unangenehme Folgen haben:

1. Maßnahmen nach dem Schulgesetz vom 30.03.2004 (z.B.: Geldbuße bis 1500 €, zwangsweise Vorführung usw.)
2. Eintrag im Zeugnis als unentschuldigte Fehlstunden oder Fehltage.
3. Alle Leistungsnachweise (Hausaufgaben, mündliche Überprüfungen, Tests, Klassenarbeiten usw.), die an diesem Tag verlangt werden, werden mit der Note ungenügend (6) bewertet.

Deshalb:

Sorgen Sie für eine rechtzeitige vollständige und unverzügliche Entschuldigung und geben Sie diese nur bei Ihrer Klassenleiterin oder Ihrem Klassenleiter persönlich ab.

Denken Sie daran, dass auch einzelne Stunden entsprechend zu entschuldigen sind (z.B. Sportunterricht).

Beachten Sie bitte, dass Sie bei Unterrichtsversäumnis nicht nur der Schule gegenüber, sondern auch Ihrem Arbeitgeber gegenüber anzeigepflichtig sind. Sie müssen dann also sowohl bei Ihrem Arbeitgeber als auch bei der Schule für eine Entschuldigung sorgen!

Der Arbeitgeber entschuldigt Ihr Fehlen in der Schule grundsätzlich nicht!

Beachten Sie bitte diese Grundsätze, um einen reibungslosen Ablauf des Schulbetriebes und Ihrer eigenen erfolgreichen Ausbildung zu gewährleisten!

Jens Leilich, Oberstudiendirektor, Schulleiter

